

## **Mindestanforderungen an Persönliche Schutzausrüstung (PSA) von Fremdfirmen**

Die SHS schreibt generell in ihren Betriebs- und Produktionsstätten (ausgenommen Bürobereiche und öffentliche Verkehrswege) sowie auf Baustellen das Tragen persönlicher Schutzausrüstung vor.

Grundsätzlich ist immer eine der Gefährdungsbeurteilung, sowie den aktuellen Arbeitsschutzbüroschriften angemessene Schutzausrüstung zu tragen!

Die eingesetzte Schutzausrüstung muss nachfolgende Mindestanforderungen erfüllen:

### **Schutzkleidung**

- Jeder Fremdfirmenmitarbeiter hat die Gebotsschilder zu berücksichtigen und die notwendige Schutzausrüstung zu tragen, bzw. zu benutzen.
- Die Schutzkleidung der Fremdfirmen muss sich ersichtlich von der Schutzkleidung der SHS unterscheiden.
- Körperbedeckende Schutzkleidung ist zu tragen (einschließlich langer Arbeitshose)
- In Bereichen mit großer Hitze, Funkenflug oder Flüssigstahl ist eine schwerentflammbare Kleidung zu tragen.

### **Fußschutz**

- Sicherheitsschuhe mindestens der Schutzstufe S3

### **Kopfschutz**

- Bau- oder Industrieschutzhelm nach DIN EN 397 – „Industrieschutzhelme“

### **Gehörschutz**

- In gekennzeichneten Bereichen ist geeigneter Gehörschutz zu tragen.
- Gehörschutz mit elektronischer Zusatzausrüstung (Radio, Bluetooth- Verbindung etc.) sind verboten.
- Kopf- bzw. Ohrhörer sind generell untersagt.

### **Schutzbrille**

- In gekennzeichneten Bereichen ist geeigneter Augenschutz tragen.
- Ausführung nach DIN EN 166 – „Persönlicher Augenschutz“



### **Allgemeine Hinweise**

- Die vorgeschriebene Mindestanforderung der PSA kann durch die Gefährdungsbeurteilung und/ oder betriebsspezifische Anforderungen vor Ort noch erweitert werden!
- PSA gegen Absturz muss nach Absprache mit dem Auftraggeber aufeinander abgestimmt werden müssen, da die Betriebsmittel aufeinanderpassen müssen.  
Geeignete Rettungsmaßnahmen müssen vor Arbeitsaufnahme festgelegt und abgesprochen werden.
- Ausnahmen, wie z.B. berufsspezifische Kleidung oder andere Abweichungen von diesen Vorgaben, sind in der Gefährdungsbeurteilung der Fremdfirma zu dokumentieren und dem Auftraggeber in schriftlicher Form mitzuteilen.

**Die SHS stellt den Fremdfirmen keine PSA zur Verfügung!**